

Bernd Winkelmann

2 Eigentum in einer Solidarischen Ökonomie

Bernd Winkelmann

2 Eigentum in einer Solidarischen Ökonomie

Wie das Geld- und Finanzsystem ist Eigentum ein Schlüsselbegriff und eine entscheidende »Systemweiche« für Ökonomie, Gesellschaft und die Freiheitsrechte des Individuums. D. h. an der Frage, wie Eigentum verstanden, angeeignet und eingesetzt wird, entscheidet sich, in welche Richtung sich Ökonomie und Gesellschaft entwickeln und wie sich die Grundrechte eines Menschen entfalten können.

Im Folgenden entwerfen wir Ansätze einer Theorie und Praxis von Eigentum, die die negativen Seiten des kapitalistischen Eigentums überwinden und die Konturen einer gemeinwohlorientierten Eigentumspraxis herausarbeiten will.

2.1 Zum Grundverständnis und zur Geschichte des Eigentums⁹⁴

Eigentum bezeichnet ein umfassendes **Herrschaftsrecht** und eine rechtliche **Verfügungsgewalt** über Dinge und Sachen. Darüber hinaus gibt es keine eindeutige Definition, vielmehr werden das konkrete Verständnis und die praktische Anwendung von Eigentum in jeweils anderen Situationen und Zusammenhängen immer wieder neu durch gewohnheitsrechtliche Praxis und Rechtssatzungen geregelt.

Eigentum ist in seiner ursprünglichsten Form Aneignung von Natur durch Arbeit, z. B. Früchte ernten, Werkzeuge, Wohnraum herstellen u. ä. Dieses so gewonnene Eigentum galt und gilt in allen Kulturen als rechtmäßig erarbeitetes persönliches Eigentum.

Es gibt heute insgesamt folgende allgemein anerkannte, legitimierte und geschützte **Grundformen von Privateigentum**:

⁹⁴ Anregungen hierfür aufgenommen aus: Religion in Geschichte und Gegenwart, Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft 1958, Artikel zu »Eigentum«. Auch Ausführungen aus Wikipedia zu »Eigentum« vom 7.11.2011

- a) selbst erarbeitetes Eigentum;
- b) gekauftes Eigentum, wobei im Geld die Eigenleistung ausgewiesen sein soll;
- c) geschenktes Eigentum, z. B. an Kinder, Erbschaften, Beihilfen, u. ä.;
- d) verliehener Besitz, z. B. als Kredite, Mietwohnungen, Pachtland u. ä.

Dabei ist zwischen Eigentum und Besitz zu unterscheiden: der Eigentümer kann sein Eigentum Anderen zur Nutzung durch Pacht oder Miete oder auch kostenlos überlassen; er behält dabei das Verfügungsrecht über sein Eigentum. Der Nutzer ist »Besitzer« des fremden Eigentums, kann aber nicht über seinen Besitz uneingeschränkt frei verfügen, z. B. nicht verkaufen oder ohne Zustimmung des Eigentümers gravierend verändern.

Heute wird »Eigentum« oft sehr verengt im kapitalistischen Sinne als Privateigentum des Individuums und als Instrument zur Mehrung von privatem Eigentum verstanden. Doch die Geschichte des Eigentums zeigt ein viel breiteres Verständnis und eine sehr vielfältigere Praxis von Eigentum. Es lassen sich in der Geschichte etwa folgende **Hauptströme** der **Eigentumsentwicklung** und der Eigentumsgestalten erkennen:

a) Menschheitseigentum: In sehr frühen Kulturen gab es wohl kein persönliches Eigentum im heutigen Sinne. Alles wurde von allen genutzt und »gehörte« somit allen. Reste dieses »eigentumslosen« Lebens sind heute noch bei einigen Inuit-Populationen zu finden. Naturgüter wurden in allen frühen Kulturen und werden heute noch in einigen indigenen Völkern als Gaben der Götter angesehen, die dem Menschen zur gemeinsamen Nutzung und zur gemeinsamen Pflege verliehen sind. Sie sind dem Menschen als »*Heilige Gabe Gottes*« gegeben, damit er sie »*nutze und bewahre*«⁹⁵. Säkular kann in diesem Sinne gesagt werden, dass die Erde mit all ihren natürlichen Ressourcen der ganzen Menschheit gehört und nicht privatisiert werden kann. Sie ist »Menschheitseigentum«.

b) Selbst erarbeitetes persönliches Eigentum: Schon früh entwickelte sich neben den Allen gehörenden Naturgütern selbst erarbeitetes persönliches Eigentum wie Ernteerträge, Werkzeuge, Wohnung, Waffen, Schmuck u. ä. Grabbeigaben zeigen, dass solche Gegenstände sehr persönlich zugeordnet wurden. Auch heute gilt selbst erarbeitetes und persönlich genutztes Eigentum von einfachen Alltagsgegenständen bis zum Auto und eigenen Haus als die elementarste und unumstrittenste Form von Eigentum. Sie prägen den Alltag des Menschen im größten Maß und sind Voraussetzungen individueller

⁹⁵ z. B. Ps. 24,1; Schöpfungsauftrag im Alten Testament 1, Mose 1 und 2.

Freiheit und Gestaltungsmöglichkeiten – wobei Armut an persönlichem Eigentum diese Freiheiten einschränken und Reichtum an persönlichem Eigentum diese Gestaltungsfreiheiten auch auf Kosten anderer ausweiten können.

c) Gemeinschaftliches bzw. kollektives Eigentum («Commons»): Diese Eigentumsform gab und gibt es in viel größerem Maß, als es heute meist gesehen wird. Ihre wichtigsten Varianten sind:

Die **klassische Allmende**: gemeinsam genutzte und gepflegte Naturgüter wie Wiesen, Wälder, Seen usw. Sie werden vor allem in dörflichen Gemeinschaften gemeinsam genutzt und gepflegt.

Gemeingüter der Daseinsvorsorge: Aus dem Wissen und der Erfahrung heraus, dass über Naturgüter hinaus bestimmte Dinge nur gemeinsam geschaffen, genutzt, bewirtschaftet und erhalten werden können, gab es schon sehr früh gemeinsam geschaffenes und genutztes Eigentum wie Brücken und Straßen, Deiche, Wehranlagen usw. Heute gehören zu den Gütern der Daseinsvorsorge vor allem Einrichtungen der Öffentlichen Hand, von der Wasser- und Abwasserwirtschaft über das Energie- und Verkehrswesen bis hin zur sozialen und medizinischen Versorgung, der Bildung und den Schulen, der Verwaltung, der Kultur, der Polizei und den Finanzdienstleistungen (Banken). In »Stadtwerken« werden diese teilweise privatisierten Güter wieder als kommunales Gemeingütereigentum zurückgewonnen. Verschiedene Bewegungen sprechen von einer Renaissance der Allmende oder vom Entstehen einer »modernen Allmende« oder von einer neuen »Commons-Ökonomie« (Gemeingüterökonomie). Daneben hat es schon früh und in den vielfältigsten Formen **Genossenschaftliches Eigentum** wie landwirtschaftliche Genossenschaften, handwerkliche Genossenschaften, Betreibergenossenschaften, Konsumgenossenschaften u. ä. gegeben. Kennzeichen ist hier, dass alle Mitglieder Eigentümer mit gleichen Rechten und Pflichten sind.

d) Volks- oder Staatseigentum: Hier wurden und werden vor allem in den Sozialistischen Staaten Grund und Boden, Bodenschätze und alle natürlichen Ressourcen und vor allem die »Produktionsmittel« in Form größerer Betriebe »vergesellschaftet«. Das heißt, all diese Güter gehören »dem ganzen Volk«. Die Verfügung, Verwaltung und Verteilung des Erwirtschafteten lag bei Vertretern des »Volkes«, bei staatlichen Betriebsleitern, Kommunalfunktionären u. ä. Die Mitsprache der Betroffenen war formal möglich, konnte aber im »Staatssozialismus« der Ostblockstaaten meist nur sehr ungenügend realisiert werden. Da sich Verantwortung und Motivation im Umgang mit dieser Eigentumsform ohne private Anreize oft sehr wenig entfalteten, gab es neben dem Volkseigentum auch begrenzt genossenschaftliches Eigentum und kleines

Privatunternehmertum, hier auch als Mischformen von Privat- Staatseigentum (Betriebe mit staatlicher Beteiligung).⁹⁶

e) Verfügtes Eigentum: Schon früh bekamen Stammesführer, Fürsten, Könige, Priester o. ä. das Recht, über ursprünglich gemeinsames Eigentum (Land) oder gemeinsam geschaffenes Eigentum (Burgen, Klöster) oder über eroberte Güter zu verfügen. Es konnte von ihnen einem Nutzer als »Besitz« zugesprochen, bzw. in »Lehn« gegeben oder auch in Tempelwirtschaft von Priestern verwaltet und in Gemeinschaft betrieben werden. Staatseigentum kann auch als eine Weiterentwicklung des verfügtens Eigentums verstanden werden, in dem Teilbereiche der Wirtschaft und des Sozialen in staatlicher Verwaltung und Verfügung stehen, so z. B. in einer staatlichen Versicherung, in der früheren »Reichsbahn«, Bundesbahn, auch in Einrichtungen mit Staatsbeteiligungen, Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts wie dem ZDF, Bundesvermögen u. ä.

f) »Privatisiertes« Eigentum: »Privatisieren« heißt vom lateinischen Wortstamm her »rauben«, aneignen, in Besitz nehmen. Dies geschah und geschieht durch Aneignung eines Allgemeingutes oder eines von Anderen erarbeiteten Gutes mittels willkürlichem Rechtsspruch, Gewalt oder Vorteilsnahme. Das ergab sich z. B. bei Nomaden im Anspruch und Verteidigen bestimmter Weideflächen, später vor allem beim Übergang zum Ackerbau: ein Stück Land für sich aus dem Allgemeingut der Natur herausnehmen, es erobern, anderen wegnehmen. Bei den Römern wurde es durch den Rechtssatz »*Ich erkläre, dass es mein ist!*« zum Privateigentum des Privatisierenden gemacht. Im Lauf der Geschichte geschah das vor allem in unendlichen Kriegen: im Erobern fremder Länder, aber auch anderer Menschen, die zu Sklaven gemacht wurden. Nach Cicero ist Okkupation die ursprüngliche Form der Eigentumsnahme. Die Kolonialisierung fremder Länder ist eine der räuberischsten Formen der »Privatisierung« fremden Eigentums. Heute ist »Land-Grabbing« zu einer modernen Form der Kolonialisierung fremden Landes geworden: ausländische Konzerne »kaufen« große Landflächen vor allem in Entwicklungsländern zu billigen Preisen, lassen dort von Einkaufsagenden die ländlichen Kleinbauern oft durch Drohung und kriminelle Handlungen vertreiben, bauen auf dem eroberten Land meist Futtermittel und Biospritpflanzen für die hochentwickelten Industrieländer an.

⁹⁶ Vgl. Kleines Politisches Wörterbuch der DDR, Dietz Verlag Berlin 1967

g) Eine spezielle Form privatisierten Eigentums ist das **kapitalistische Eigentum an Produktionsmitteln** mit Aneignung der Wertschöpfung in Privatverfügung. Auch das hat es in der Grundform schon sehr früh gegeben, z.B. in den großen Latifundien der Antike mit großem Landbesitz und Sklaven und Tagelöhnern; in den staatlichen Domänen und großen Manufakturen zu Beginn der Neuzeit, in der industriellen Revolution des 19. Jahrhunderts und bis heute. Das genauere Funktionieren dieser Eigentumspraxis wird im nächsten Abschnitt ausführlicher erläutert. Hier soll zunächst festgestellt werden:

1. Es gab in der Menschheitsgeschichte Eigentum in den unterschiedlichsten Formen. Formen und Nutzungen schwankten immer in der **Spannung zwischen Privateigentum und gemeinsamem Eigentum**. Prinzip des gemeinschaftlichen Eigentums ist die **Inklusion**, der Einschluss Anderer, während Separieren und **Exklusion**, der Ausschluss Anderer, Hauptmerkmal privatisierenden Eigentums ist.⁹⁷ Allerdings sind Exklusion und Inklusion nicht unbedingte Gegensätze, sondern können sich auch verzahnen oder ergänzen. So sind Privateigentum und Gemeineigentum je nach Situation und Art des Eigentums nötig: Privateigentum gewährt Grundvoraussetzungen individueller Gestaltungsmöglichkeiten und Freiheiten, ohne die ein Einzelner nicht leben kann und auch Gemeinschaft nicht gut funktioniert. Denn Gemeinschaft braucht Individuen, die in Freiheit kreativ das Ihre einbringen können. Und ebenso bedarf es gemeinsamen Eigentums, das der Einzelne nicht schaffen kann, ihm und der Gemeinschaft aber unabdingbare Voraussetzung für das Gemeinwohl ist. Die Geschichte zeigt: Eine Vergesellschaftung allen Eigentums (Staatssozialismus) wie auch die Privatisierung aller Güter führt zu empfindlichen Deformationen in der Gesellschaft. Als Regel und Orientierung kann gesagt werden: bei einem Eigentum, das von vielen oder allen erstellt und genutzt wird, soll die Inklusion aller Beteiligten das Bestimmende sein.

2. Mit der Entstehung von immer größerem Privat- oder separiertem Eigentum kam es zu einer immer größeren Asymmetrie zwischen Eigentumsexklusion und -inklusion und damit zu einem wachsenden Machtgefälle zugunsten der großen Eigentümer. Es gab wohl keine größeren **Konflikte der Menschheit** und keine größeren Kriege, in denen es nicht um Eigentums- und Machtansprüche ging: um Land, Ressourcen, um Machtausweitung – dies mit unsägli-

⁹⁷ Dies besonders von Silke Helfrich herausgearbeitet; siehe Silke Helfrich: »Wem gehört die Welt?« 2006

chem Leid für die Mehrheit der Betroffenen. Schon das sollte Grund genug sein, die Dominanz privaten Eigentums in unserer gegenwärtigen Wirtschafts- und Lebensweise zu hinterfragen. Aber auch in der »friedlichen Nutzung« großen privatisierten Eigentums liegt ihre **Machtförmigkeit**: Der Großeigentümer kann politische, militärische, auch rechtliche Macht »kaufen« oder seine Markt-Macht nutzen, um gegenüber kleineren Eigentümern seine Interessen durchzusetzen. Entsprechend der disproportionalen Gesetzmäßigkeit des Marktes⁹⁸ hat der größere Eigentümer somit eine größere Möglichkeit, sein Eigentum zu sichern und zu vergrößern als der kleinere Eigentümer. Das gefährdet die Chancengleichheit und Vielfalt der Marktakteure und führt zur Konzentration wirtschaftlicher Macht in Konzernen, Monopolen und Oligopolen.

3. Das wiederum führt zu einer empfindlichen **Gefährdung der Demokratie**. Diese Gefährdung geschieht nicht nur darin, dass innerhalb kapitalistischen Wirtschaftens die demokratische Mitbestimmung und Kontrolle weitgehend ausgeschaltet ist, sondern dass durch die Macht der Großeigentümer der Politik gegenüber Droh- und Druckkulissen aufgebaut werden können. Dies geschieht z. B. durch Drohung von Kapitalentzug und Arbeitsplatzverlagerungen ins Ausland und durch massives, gut bezahltes und gut zahlendes Lobbyismus. So wird die politische Demokratie unterwandert und entmachtet, erkennbar im Ringen um Umweltschutz, Armutsbekämpfung, Beschränkung von Rüstung und Rüstungsexporten. Eine schwerwiegende Folge ist die Ausbreitung von Politikverdrossenheit und Demokratiemüdigkeit.

Aus den leidvollen Erfahrungen um Eigentumsaneignung und Anwendung heraus haben sich allerdings schon früh **sozialethische Implikationen im Umgang mit Eigentum** entwickelt. Aristoteles legte Wert darauf, dass Eigentum nicht Ziel, sondern Mittel zu einem guten Leben für alle Bürger sein sollte (Sklaven wurden ausgenommen). Plato entwarf in seiner »politeía« ein Staatswesen, in dem Eigentum ganz von seiner dienenden Funktion her verstanden wurde: die Handwerker und Bauern, der »Nährstand«, bekommen Wirtschaftseigentum, um mit diesem für die Allgemeinheit zu wirtschaften; die »Wächter« (Polizei und Soldaten) wie auch die »Philosophen« als Regenten des Gemeinwesens bekommen kein eigenes Wirtschaftseigentum, da ihr Lebensunterhalt von der Allgemeinheit aufgebracht werden sollte.

⁹⁸ Siehe Kapitel »Sackgasse Kapitalismus« S. 28

Der Buddhismus, das Judentum, der Islam und die Kirchenväter formulierten die Fürsorgepflicht für die Ärmere, die sich aus Eigentum ergibt. In der Aufklärung (J. Locke, Rousseau u. a.) wurde über die natürlichen zu schützenden Vorgaben der Natur, über die Grenzen und die Gemeinwohlorientierung des Eigentumserwerbs nachgedacht. Die christliche Sozialethik hat während des Aufblühens der kapitalistischen Wirtschaftsweise im 19. Jahrhundert die Sozialpflichtigkeit des Eigentums formuliert. Der moderne Sozialstaat versucht, dies durch soziale Gesetzgebungen in einer »Sozialen Marktwirtschaft« umzusetzen.

Insgesamt entwickelten sich folgende **sozialethische Implikationen** in Ansehung und Umgang mit Eigentum:

- Eigentum ist grundsätzlich durch eigene Leistungen zu erwerben.
- Eigentum steht unter rechtlichem Schutz: »Du sollst nicht stehlen«. Diebstahl wurde als schweres Vergehen geahndet (das 7., 9. und 10. Gebot der Bibel), geraubtes Eigentum ist wiederzugeben.
- Eigentum soll nicht gegen die Interessen und Freiheiten anderer beansprucht bzw. genutzt werden, darum das Immissionsverbot: z.B. darf das eigene Grundstück nicht das Nachbargrundstück beeinträchtigen.
- Der Gebrauch des Eigentums soll das Allgemeinwohl nicht schädigen, sondern ihm dienen, ist immer auch sozialpflichtig (Grundgesetz Art. 14).
- Durch Tarifrecht, Mitbestimmungsgesetze und Ansätze von Gewinnbeteiligung wird versucht, die Alleinherrschaft der Unternehmenseigner zu begrenzen.
- Es gibt ein Minimum an Eigentumsansprüchen zur Grundsicherung des Lebens, z. B. im Pfändungsverbot für Minimalbesitz.
- Über Eigentumsrechte soll die Allgemeinheit bzw. der Souverän mittels demokratischer Rechtsprechung entscheiden.

Die Umsetzung dieser sozialethischen Implikationen hat bis heute immer wieder etwas Gebrochenes und hat in Vielem einen mehr appellativen Charakter wie z. B. die Sozialpflichtigkeit im Grundgesetz. Dennoch liegt in diesen sozialethischen Implikationen im Keim alles, was den Missbrauch von Eigentum wehren könnte.

2.2 Zum liberal-kapitalistischen Eigentumsverständnis und seinem Rechtssystem

Grundprinzip und Leitmotiv kapitalistischer Wirtschaftsweise ist die Mehrung von Kapital und Reichtum in Privatverfügung. Davon ist das kapitalistische Eigentumsverständnis gänzlich durchdrungen. So dient Eigentum nicht in erster Linie dem Erhalt und der Gestaltungsmöglichkeit des eigenen Lebens im Einklang mit den Interessen Anderer und dem Gemeinwohl. Eigentum wird vor allem als wirtschaftliches Instrument verstanden und soll als solches der **Mehrung von Reichtum und Kapital** privater Eigner dienen. Dabei wird es weitgehend von der eigenen realen Leistung gelöst und als Abschöpfungsinstrument fremder Leistung benutzt. Nur dadurch kann es zu der in Kapitel I genannten hohen Anhäufung von Reichtum in der Hand Weniger kommen.

Diese Abschöpfung und Anhäufung von Eigentum geschieht vor allem auf vier rechtlich legalisierten Ebenen:

- 1. Privatisierung möglichst aller Güter des Lebens:** Dies geschieht einmal durch Privatisierung von Grund und Boden und allen natürlichen Ressourcen (Menschheitseigentum, natürliche Allmende). Darüber hinaus geschieht es durch Privatisierung der Öffentlichen Güter und Daseinsvorsorge – dies nach dem kapitalistischen Verwertungsprinzip möglichst allen Lebens.
- 2. Abschöpfendes Leih- und Nutzungssystem:** Es werden Ländereien, große Immobilien, auch Unternehmen als Privateigentum an Andere vermietet oder verpachtet und darin über die Haltungskosten hinaus leistungslos höchstmögliche Gewinne abgeschöpft, z. B. in möglichst hochgetriebenen Mieten.
- 3. Einsatz privater Produktionsmittel zur Abschöpfung fremder Leistung** und Mehrung privaten Eigentums. Konkret: Akkumulation des in den Unternehmen geschaffenen Mehrwertes in Privatverfügung des Eigentümers – eines Mehrwertes, der nicht allein durch die Leistung und das Kapital des Unternehmers, sondern durch die Arbeit anderer Menschen und durch die gesellschaftlichen Vorleistungen der Infrastrukturen, des technischen Know-how u. ä. erarbeitet wurde (ausführlicher in »Unternehmensverfassung«).
- 4. Einsatz des privaten Kapitals** im Geldhandel, konkret im Kredit- und Zinssystem, im spekulativen Geldanlagesystem, Derivatehandel usw., der im hohen Maße leistungslos Kapital aus der Realwirtschaft oder sonstigen Leistungen Anderer abschöpft (siehe oben Finanzsystem).

Zum Erreichen dieser Möglichkeiten hat die kapitalistische Rechtssetzung vier **Grundsätze** bzw. wirtschaftliche Prinzipien durchgesetzt:

1. Eine »**Freie Marktwirtschaft**«, die nicht in erster Linie dem Waren- und Leistungsaustausch, der Versorgung und Befriedigung des Käufers und dem leistungsgerechten Einkommen des Anbieters dient, sondern entsprechend dem Grundprinzip kapitalistischen Denkens dem höchstmöglichen Profit. D.h. bei Mangel können die Preise so hochgeschraubt werden, dass sie den Kunden ruinieren und dem Anbieter weit über seine Aufwendungen hinaus Wuchereinkommen ermöglichen. Bei einem Überangebot können vom Käufer Preise durchgesetzt werden, die den Anbieter ruinieren. Dies führt einerseits zu der gewollten »Bereinigung des Marktes«, andererseits zur sozialen Spaltung und Destabilisierung der Volkswirtschaft.

2. Die Sicherung von **Privateigentum und Vertragsfreiheit** des Eigentümers als bürgerliches Grundrecht – dies in der Behauptung, dass nur in der Kombination von Eigentum und Vertragsfreiheit der Mensch sich entfalten kann und dass nur so eine prosperierende Wirtschaft funktioniere. Das Problem ist nicht die Verbindung von Eigentum und Vertragsmöglichkeit an sich, sondern die oben benannte Machtförmigkeit von Eigentum: je größer das Eigentum desto größer die Diktierfähigkeit des starken Eigentümers gegenüber dem schwächeren Eigentümer oder Nichteigentümer. Nach Friedrich August von Hayek (1899-1992, entschiedenster Theoretiker neoliberaler Wirtschaftsweise) haben nur Eigentümer und Vertragsfähige ein volles Bürgerrecht. Mittellose Menschen, die über kein Eigentum verfügen, müssen von der Gesellschaft als Last mitgetragen werden.⁹⁹

3. Aus der Kombination von Vertragsfreiheit und Eigentum folgt die **Abkaufbarkeit von Rechten** Anderer. Konkret: Der Eigentümer eines Unternehmens kann den Mitarbeitern ihren Gewinnanteil durch Lohn »abkaufen« und ist damit von deren Ansprüchen auf paritätische Mitbestimmung und leistungsgerechte Gewinnbeteiligung befreit. An die Stelle einer »Beteiligungsökonomie« tritt die »Abfindungsökonomie« (Exklusion statt Inklusion).¹⁰⁰

4. Die Installation eines **ursprungsbestimmten Eigentumsrechtes**. D. h. Eigentumsrechte werden vom ursprünglich gegebenen Eigentumsverhältnis auf »ewig« festgeschrieben. Beispiele: Ein Familienunternehmen vor 100 Jahren

⁹⁹ Vgl. Ralf Ptak »Grundlagen des Neoliberalismus« in Ch. Butterwegge, Bettina Lösch, Ralf Ptak »Kritik des Neoliberalismus« 2008

¹⁰⁰ So auch bei Norbert Blüm: »Ehrliche Arbeit« 2011, S. 203

gegründet: es bleibt Eigentum der Familien, auch wenn es im Betrieb keinen Nachkommen der Familie mehr gibt und die Wertschöpfung längst aus später genierten Mitteln erbracht worden ist. Oder: Landansprüche an Ländereien der vermeintlichen ersten Eigentümer, auch wenn das Land längst von anderen genutzt und gepflegt wurde – so im Streit um Gebiete wie in Palästina und vielen Grenzregionen zwischen den Völkern. Oder im Rückgabe-Entschädigungs-Streit um Land und Immobilien in der ehemaligen DDR, die im Zuge der Bodenreform Anderen übereignet und von diesen über 40 Jahre genutzt und bearbeitet wurden.

Es haben sich zwar in vielen sozialen Kämpfen gegen diese Prinzipien und Praktiken kapitalistischer Eigentumspraxis Gegenkräfte und begrenzende Rechtsregeln entwickelt, z. B. Mitschutzregeln, Mitbestimmungsgesetze, Anstandsregeln gegen »sittenwidrige Preise«. Doch dies sind Eingrenzungen, keine Aufhebung dieser Prinzipien. In schwierigen Situationen und in Ländern mit geringen sozialen Standards sind diese immer wieder gekippt worden.

Ein Hauptargument kapitalistischer Eigentumsideologie ist das sogenannte **»Allmende-Dilemma«**: die Erfahrung und Behauptung, dass nur durch Privatbesitz und entsprechende persönliche Bereicherungsmöglichkeiten eine Erhaltung der Güter, höchste Effizienz und Wirtschaftlichkeit gewährt seien. Gemeinschaftlicher Besitz verführe zur Verantwortungslosigkeit und Nachlässigkeit und somit zur Verschleuderung ökonomischer, auch ökologischer Ressourcen. Die Erfahrungen zeigen, dass es sehr wohl so sein kann – dies vor allem, wenn durch gängelnde Leitung, Fehlstrukturen und mangelnde Anreize die persönliche Beteiligung und Mitverantwortung demotiviert und unterlaufen werden. Aber Erfahrungen zeigen ebenso, dass das nur die halbe Wahrheit ist: Bei guter kollektiver Mitbestimmung, verantwortungsmotivierenden Strukturen und sinnvollen Anreizen können gemeinschaftliche Unternehmen effektiver und vor allem befriedigender für die Beteiligten laufen, als kapitalorientierte Privatunternehmen. Dies ist z.B. erkennbar bei einem Vergleich der Schweizer Bundesbahn mit der privatisierten Eisenbahn in England. Ich konnte als Pfarrer in ländlichen Gemeinden der DDR verschiedene »Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften« (LPG's) über Jahre beobachten: Da gab es Einige, bei denen durch Neid und Missgunst, vor allem durch mangelnde Leitungsfähigkeiten und Gängelungen politischer Obrigkeit der Betrieb in Misswirtschaft getrieben wurde. Es gab aber auch LPG-Betriebe, in denen durch geschickte Leitung, durch motivierende Verantwortungsstrukturen und ko-

operativen Wettbewerb hohe Leistungen und Zufriedenheit der Mitglieder erbracht wurden. Diese konnten sich meist auch gegenüber den Staatsfunktio-nären durchsetzen.

Die Beurteilung der Allmende-Problematik hängt deutlich vom bestimmenden Menschenbild ab: Wird der Mensch als ein nur egoistisch und materiell motiviertes Wesen gesehen, führt das zu entsprechenden Ergebnissen. Wird der Mensch dagegen in seiner ambivalenten Prägung, also auch als gemeinschaftlich denkendes und sinnorientiertes Wesen gesehen und motiviert, können sich gemeinschaftliche Unternehmen sehr positiv entwickeln. Beispiele sind das Wikipedia im Internet oder die Interkulturelle Stadtgartenbewegung.¹⁰¹ Insgesamt kann gesagt werden:

1. Kapitalistisches Privateigentum wird in erster Linie und überwiegend als Bereicherungs- und Abschöpfungsmittel anderer Leistungen verstanden und eingesetzt.
2. In seinem Mehrungstrieb gefährdet oder vernichtet kapitalistisches Eigentum andere Eigentumsformen wie Menschheitseigentum an natürlichen Ressourcen, Allmende-Eigentum, genossenschaftliches Eigentum, Gemeinschaftseigentum an Güter der gemeinsamen Vorsorge u. ä.
3. Kapitalistisch verstandenes und genutztes Eigentum führt zur Gefährdung und zum Schwund der soziaethischen Implikationen und Errungenschaften im Umgang mit Eigentum und zur Gefährdung der Demokratie.

2.3 Eigentum in einer solidarischen Ökonomie

Eine Solidarische Ökonomie will Eigentum als eine wesentliche Voraussetzung für Freiheit und Hilfe zur Lebensgestaltung von Personen und Gemeinschaften erhalten und schützen. Zugleich ist ihre Eigentumsvorstellung und Eigentumsordnung von zwei wesentlichen **Zielen**, bzw. Kriterien bestimmt:

1. In ihr soll Eigentum **nicht mehr als Instrument zur leistungslosen Mehrung von Eigentum und zur Abschöpfung fremder Leistung** missbraucht werden können.
2. In ihr soll die Dominanz privatwirtschaftlichen Eigentums gegenüber den anderen Eigentumsformen überwunden werden, so dass die **verschiedenen**

¹⁰¹siehe www.ifzs.de/gartennetzwerk

Formen von Eigentum gleichwertig und jeweils geschützt bestehen können – allerdings so, dass sie dem ersten Kriterium entsprechen.

Um hier nicht in den alten Konflikten immer wieder hängen zu bleiben, muss wohl zuvor eine Grundfrage geklärt werden, nämlich die Frage, ob an die Stelle des ursprungsbestimmten Eigentumsrechtes ein **nutzungsbestimmtes Eigentumsrecht** treten sollte. In Weiterentwicklung der in der Rechtsprechung schon angewandten »Ersitzung von Eigentumsrechten« ist zu prüfen, inwiefern der ursprüngliche Eigentümer im Zeitverlauf seine Eigentumsrechte verliert, *wenn* er sein Eigentum nicht selbst nutzt, es nicht selbst pflegt bzw. durch Neuinvestitionen erhält, sondern dies auf Dauer andere Nutzer (Besitzer) tun. Natürlich muss in diesem Prozess ein legales Nutzungsrecht gegeben haben.¹⁰²

Konkret einsichtig wird ein nutzungsbestimmtes Eigentumsrecht im Nutzen von Ländereien und Immobilien, aber auch für Unternehmen. Sie verlieren an Wert, wenn sie nicht fortlaufend durch Nutzung und Pflege erhalten und weiterentwickelt werden. Wenn die fortlaufende Nutzung und Pflege durch andere legale Nutzer geschieht, sollte ihnen das Eigentumsrecht in einem Rechtsakt auch zugesprochen werden. Allerdings muss ein nutzungsbestimmtes Eigentumsrecht immer auch ein haftungsbestimmtes Eigentumsrecht sein: wie der private Unternehmer für sein Unternehmen haftet, müssen auch die folgenden Nutzer mit Übernahme der Eigentumsrechte für das Unternehmen haften.

Durch ein nutzungsbestimmtes Eigentumsrecht könnte eine Vielzahl bisheriger Konflikte gelöst werden: Konflikte um Territorien und Ländereien, Konflikte im Unternehmensrecht, Konflikte um geistiges Eigentum, Patentrecht usw. (s. u.).

In einer Solidarischen Ökonomie schlagen wir folgende neue oder veränderte Eigentumsformen vor:

1. Entprivatisierung von Grund und Boden sowie aller natürlichen Ressourcen und großer Kulturgüter. Diese Güter können nicht selbst erarbeitet werden, sind elementare Grundlagen eines jeden Lebens und der ganzen Gesellschaft gegeben. Sie können darum nicht für kommerzielle Interessen Einzelner der Allgemeinheit entzogen werden. Sie gelten als Gemeineigentum (Menschheitseigentum, klassische Allmende) und werden durch gewählte Vertreter des Gemeinwesens auf verschiedenen Ebenen, auf kommunaler, auf Länder- und nationaler Ebene verwaltet. Sie können in Pacht verliehen werden

¹⁰² In Ansätzen so in der Deutschen, Österreichischen und Schweizer Rechtsprechung; siehe BGB § 900 und 927. Ausführlicher Artikel in Wikipedia »Ersitzung« vom 19.2. 2012

(z. B. Erbbaurecht) und können für Eigennutzung, genossenschaftlich bzw. zum Gemeinwohl genutzt werden.

2. Gemeinschaftseigentum der Öffentlichen Daseinsvorsorge. Zu diesen Bereichen gehören: Versorgung mit Wasser, Abwasser, Energie, Verkehr, Schule und Bildung, soziale und medizinische Versorgung, Versicherungswesen, Verwaltung, Polizei, Justiz, Finanzdienstleistungen (Banken), große Kulturgüter u. ä. (moderne Allmende).¹⁰³ Auch diese Güter dienen unmittelbar dem Gemeinwohl und haben der Grundsicherung des Lebens aller zu dienen. Sie sind darum der kommerziellen Nutzung und dem Profitstreben der Privatwirtschaft zu entziehen. Sie werden aus dem freien Wechselspiel von Angebot und Nachfrage herausgenommen und zu erschwinglichen Preisen einem Jeden zur Verfügung gestellt. Freilich ist diese Preisbildung den betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten oder auch einer bewussten Investitionspolitik (z.B. ökologischen oder sozialen Anliegen) zu unterstellen.¹⁰⁴ In diesem Zusammenhang ist auch die Frage des **geistigen Eigentums** zu klären. In der heutigen »Wissensgesellschaft« kommen etwa 70 % aller Wertschöpfung aus geistiger Arbeit. Die geistige Wertschöpfung wird zwar von Einzelnen und Gruppen erbracht, basiert aber zum weitaus größeren Teil aus gesellschaftlichen Vorleistungen. Zum anderen ist Wissen prinzipiell beliebig verfügbar und wird nicht knapp, sondern vermehrt sich im Gebrauch. Insofern hätte der Markt hier keine sinnvoll lenkenden Allokationsfunktionen für knappe Güter (Verteilungsfunktion), sondern eine einschränkende Funktion für das, was sich im freien Gebrauch vermehrt. Darum sind geistige Güter grundsätzlich als Gemeineigentum zu betrachten. Wir plädieren für ein Urheber- und Patentrecht, in dem der Urheber bzw. Erfinder für seine Leistung einen leistungsgerechten Lohn erhält (z.B. durch zeitlich begrenzte Nutzungsgebühren), aber alle Menschen Zugang zu dem entsprechenden Wissen und den Erfindungen haben und diese kreativ umsetzen können sollten. So soll vor allem auf den Gebieten der medizinischen Güter und der landwirtschaftlichen Innovationen die Ausbeutung der weniger entwickelten Länder durch Unternehmen in hochentwickelten Ländern überwunden werden (gegen das TRIPS- und gegen das ACTA-Abkommen).

3. Genossenschaftliches Eigentum. Wesentliches Merkmal genossenschaftlicher Wirtschaftsweise ist die gemeinsame Arbeit mit einem gemeinsamen

¹⁰³ Vgl. dazu bei Felber »Demokratische Allmende« in »Gemeinwohl-Ökonomie« S. 76ff.

¹⁰⁴ Grundlegende Ausführungen zu Gemeingütern bei Silke Helfrich: »Wem gehört die Welt« 2009, S. 24ff.

Eigentum. Alle Mitglieder einer Genossenschaft sind Kapitalgeber und Eigentümer, Arbeitgeber und Arbeitnehmer und Geschäftspartner zugleich. Entscheidend ist, ob hier nach den Prinzipien der Selbstverantwortung, der Selbstverwaltung und dem Identitätsprinzip eine wirkliche Inklusion aller gelingt. Dies zeigt sich in der konkreten Gestaltung der Leitung und Mitbestimmung und im Zusammenwirken von kreativer Eigeninitiative und kooperativem Gemeinsinn gleichermaßen. Eine wesentliche Variante der Arbeit mit genossenschaftlichem Eigentum ist eine **Reformierte AG** bzw. eine GmbH. Sie arbeitet nur dann nach solidarischen Kriterien, wenn in ihr das Shareholderprinzip durch das Stakeholder-Prinzip überwunden wird. Das heißt: Kapitalanleger, die quasi beziehungslos zum Unternehmen ihr Geld allein um einer höchstmöglichen Rendite willen (oft nur sehr kurzfristig) anlegen wollen, werden hier nicht zugelassen. Geldanlagen sind nur bei fester Bindung möglich und bei Anerkennung des Stakeholder-Prinzips: alle am Unternehmen Beteiligten und vom Unternehmen Betroffen sind in eine paritätische Mitbestimmung einbezogen: die am Unternehmen fest gebundenen Geldgeber, die Mitarbeiter, die Kunden die Vertreter der Öffentlichkeit. Mit diesem Stakeholder-Prinzip wäre der Vorwurf, dass AG's kapitalistisch arbeiten können, entkräftet (dazu ausführlicher in »Paritätische Unternehmensverfassung«).

4. Eigentum an privaten Produktionsmitteln. Auch in einer Solidarischen Ökonomie wird Privateigentum an Produktionsmitteln nicht abgeschafft, sondern sollte um seiner motivierenden und verantwortungsfördernden Funktion willen erhalten bleiben. So ist es zu begrüßen, wenn geschickte Handwerker, findige Softwarefreaks, flotte Pizzabäcker, etc. durch das Einbringen von privaten Produktionsmitteln, Eigeninitiative und Eigenarbeit »Einkommen aus Unternehmertätigkeit« beziehen. Private Klein- und mittelständische Unternehmen sind die Basis einer breitgefächerten und ausgleichenden Marktwirtschaft und fördern wesentlich den Wohlstand der gesamten Gesellschaft. Allerdings soll die Akkumulation des gemeinsam geschaffenen Mehrwertes in alleiniger Privatverfügung der Kapitaleigner unterbunden werden. Der Grund hierfür liegt auf der Hand: Der Mehrwert eines Unternehmens wird nicht allein durch das eingebrachte Kapital des Unternehmers und dessen Eigenleistung geschaffen, sondern ebenso aus den Mitarbeiterleistungen und aus gesellschaftlichen Vorleistungen (Infrastrukturen, Technologien usw.). Die weiteren Investitionen für das Unternehmen werden ebenfalls aus dem gemeinsam erarbeiteten Mehrwert erbracht. Dieser Prozess führt im Zeitverlauf zu einer »**Verwässe-**

runge, zu einem Werteverlust des ursprünglichen Eigenkapitalanteils und damit zu einem permanent kleiner werdenden Anteil der Eigentumsrechte (»Kapitalabschreibung«) zugunsten des Anteils der Mitarbeiter oder der Fremdkapitalgeber. Mit dem Sinken der Wertanteile des ursprünglich eingebrachten Kapitals wächst das Recht der Mitbestimmung und der Gewinnbeteiligung der anderen am Unternehmen Beteiligten in natürlicher Weise. Im Abschnitt »Partizipatorischer Unternehmensverfassung« wird gezeigt, wie durch das Stakeholder-Prinzip und durch das Wirken von betrieblichen Wirtschaftsräten diese Mitbestimmung und Ertragsbeteiligung zur Partizipation aller am Unternehmen Beteiligten führt und so die Akkumulation der Wertschöpfung in alleiniger Privatverfügung der ursprünglichen Eigner überwunden wird. Dabei ist zu beachten, dass dieser Prozess in kleinen handwerklichen (Familien-) Betrieben zu Recht eine geringere Rolle spielt. Jedoch spielt mit der Zunahme der Betriebsgröße die Mitbestimmung und kollektive Ertragsbeteiligung eine gewichtigere Rolle. Die mit der Betriebsgröße wachsende Partizipation hat in sich die Tendenz zur genossenschaftlichen Wirtschaftsweise und führt in gewisser Weise zu einer »Neutralisierung des Eigentums.« Damit verhindert sie zugleich eine demokratische unkontrollierte Machtkonzentration in den Händen von Privatpersonen.

5. Eigentum an privatem Kapital. Wie im Abschnitt »Schuldgeld und öffentliches Kapital« gezeigt, kann in einer solidarischen Ökonomie Privateigentum an Kapital nicht mehr zur leistungslosen Abschöpfung Anderer und zur Mehrung eigenen Eigentums genutzt werden.